
Gemeinde Jemgum



Haushaltssicherungskonzept 2024

Anlage zum Haushaltsplan

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2. Hinweise zur Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten und Haushaltssicherungsberichten und rechtliche Grundlagen	3
3. Erfordernis zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes	8
4. Darstellung der derzeitigen Haushaltssituation	
4.1. Gesamtübersicht des Ergebnishaushaltes	9
4.2. Darstellung und Erläuterung einzelner Positionen auf der Ertragsseite	10
4.3. Darstellung und Erläuterung einzelner Positionen auf der Aufwandsseite	15
4.4. Gesamtübersicht des Finanzhaushaltes	19
5. Ursachen für die Fehlbetragsentwicklung	24
6. Haushaltssicherungsziel	25
7. Haushaltssicherungsmaßnahmen	26
8. Erläuterungen zu den Haushaltssicherungsmaßnahmen	27
9. Haushaltsicherungsbericht	29
10. Demografische Entwicklung	30
11. Darstellung der nicht auf dem Gesetz beruhenden Leistungen	31
12. Schlussbetrachtung	33

1. Allgemeines

Gemäß § 110 Abs. 1 NKomVG haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune nach § 23 KomHKVO gewährleistet ist, Fehlbeträge nach § 24 KomHKVO abgebaut werden und eine Überschuldung nach § 110 Abs. 7 NKomVG vermieden wird.

Das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG hat vor diesem Hintergrund eine besondere Bedeutung. Es dient, neben der Erfüllung der zuvor genannten Punkte, der Umsetzung der in § 110 Abs. 2 NKomVG normierten Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und ist erforderlich, um bei den betreffenden Kommunen eine geordnete Haushaltswirtschaft festzustellen.

Um eine Beurteilung der Haushaltssicherungskonzepte durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 110 Abs. 8 Satz 3 NKomVG) zu ermöglichen, werden die nachstehenden Hinweise für die Aufstellung und inhaltliche Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten sowie von Haushaltssicherungsberichten (§ 110 Abs. 8 Satz 4 NKomVG) gegeben.

2. Hinweise zur Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten und Haushaltssicherungsberichten

2.1

Im Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG sind die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Dazu gehören insbesondere auch Aussagen, wie das Entstehen neuer Fehlbeträge in zukünftigen Jahren vermieden werden kann. Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten.

Ist das Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 Satz 1 NKomVG aufzustellen, weil eine Überschuldung abzubauen ist oder eine Überschuldung droht, sind besondere Maßnahmen zum Abbau der Verschuldung und zur Reduzierung vorgetragener Fehlbeträge aus Vorjahren aufzunehmen. Eine drohende Überschuldung ist in der Regel dann anzunehmen, wenn in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung Fehlbeträge in einer Gesamthöhe ausgewiesen werden, die erwarten lassen, dass in diesem Zeitraum unter Berücksichtigung bereits ausgewiesener Fehlbeträge aus Vorjahren eine negative Nettoposition entsteht.

Im Haushaltssicherungskonzept ist festzulegen,

- wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird und/oder
- wie die drohende Überschuldung verhindert werden und/oder
- wie die bestehende Überschuldung abgebaut werden soll.

Zielsetzung ist es, den Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wieder zu erreichen und den Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren innerhalb der vorgesehenen Frist von sechs Jahren (§ 24 Abs. 2 KomHKVO) sicherzustellen. Der Abbau einer Überschuldung soll ebenfalls innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung vorgesehen werden. Sind gleichzeitig Maßnahmen zur Herstellung eines Haushaltsausgleichs und zum Abbau einer Überschuldung erforderlich, kann der Zeitraum auf insgesamt bis zu sechs Jahre ausgedehnt werden. Nur im Ausnahmefall dürfen diese Zeiträume überschritten werden.

Die Vermeidung einer drohenden Überschuldung ist mindestens für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung darzustellen.

2.2

Die notwendigen Maßnahmen werden konkret und verbindlich beschrieben. Der genaue Umsetzungszeitpunkt, die Umsetzungsmethode und das bezifferte Konsolidierungsvolumen jeder Einzelmaßnahme werden benannt. Es muss sich um Maßnahmen handeln, deren Wirkung nicht bereits in vorherigen Haushaltssicherungskonzepten berücksichtigt wurde und dort für den Haushaltsausgleich gesorgt hat oder teilweise dazu herangezogen wurde. Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Umsetzungsschritte werden im Hinblick auf die Erträge und Aufwendungen der Haushalte des Aufstellungsjahres und der Folgejahre festgelegt. Deren finanzielle Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung im Konsolidierungszeitraum werden in einer tabellarischen Zusammenfassung dargestellt.

Dabei wird die Gesamtwirkung der Maßnahmen durch eine vergleichende Gegenüberstellung jeweils mit und ohne die beschriebenen Haushaltssicherungsmaßnahmen veranschaulicht. Das Konsolidierungsvolumen (Aufwandssenkungen / Ertragssteigerungen) muss mindestens der Höhe des Fehlbetrages des jeweiligen Haushaltsjahres entsprechen.

2.3

Bei Haushaltssicherungskonzepten, die den Haushaltsausgleich zum Ziel haben, sind auf der Aufwandsseite alle nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen detailliert aufzulisten, kritisch auf ihre Erforderlichkeit hin zu überprüfen und ggf. konsequent zu reduzieren. Auch bei pflichtigen Verwaltungsaufgaben ist zu prüfen, ob die Quantität und Qualität der Aufgabenwahrnehmung noch gerechtfertigt ist und ob ggf. Aufwandssenkungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich sind.

Aufwandserhöhungen im Bereich der nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen werden einzeln dargestellt und begründet.

Alle Möglichkeiten der Ertragsverbesserung werden überprüft. Hierbei sind insbesondere die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung nach § 111 NKomVG zu beachten. Sofern die Aufwandssenkungen und die Ertragssteigerungen in ihrer Gesamtwirkung nicht ausreichen, um den Haushaltsausgleich wiederherzustellen, ist auch eine Erhöhung des Steueraufkommens zu prüfen. Hierbei können die landesdurchschnittlichen Hebesätze der jeweiligen Gemeindegrößenklasse eine Orientierung bieten.

Für Landkreise und Samtgemeinden gelten die vorigen Ausführungen zur Ertragsverbesserung in entsprechender Weise. Dazu sind insbesondere die Umlagehebesätze zu prüfen.

2.4

Ein bloßer Hinweis im Haushaltssicherungskonzept auf abstrakte Prüfungsaufträge genügt dabei nicht den besonderen Anforderungen des § 110 Abs. 8 NKomVG.

Kann trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, kann ein pauschaler Konsolidierungsbeitrag als Haushaltsverbesserung vorgesehen werden. Ergänzend zu den in Nr. 2.2 beschriebenen Maßnahmen kann eine pauschale Minderung der Aufwandspositionen unter Angabe der zu kürzenden Produktbereiche angegeben werden. Der pauschale Konsolidierungsbeitrag darf einen Betrag von 2 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen nicht überschreiten und soll höchstens einen Anteil von 10 % des Fehlbedarfs des laufenden Haushaltsjahres abdecken. Er ist als Maßnahme in der tabellarischen Darstellung des Haushaltssicherungskonzepts für das Haushaltsjahr entsprechend anzugeben.

Werden die pauschalen Konsolidierungsbeiträge nach der Darstellung im Haushaltssicherungsbericht nicht realisiert, so kann diese Maßnahme im folgenden Haushaltsjahr nicht genutzt werden.

2.5

Für ein Haushaltssicherungskonzept, mit dem eine drohende Überschuldung abgewendet werden soll, gilt die Vorgehensweise zu Nummer 2.3 entsprechend. Ziel dieses Haushaltssicherungskonzeptes ist es, den Haushalt so darzustellen, dass im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung planmäßig keine Überschuldung eintritt. Dazu können auch Haushaltsverbesserungen durch pauschale Konsolidierungsbeiträge nach Nummer 2.4 herangezogen werden.

2.6

Liegt bereits eine Überschuldung vor, so wird im Haushaltssicherungskonzept dargestellt, wie im Ergebnishaushalt Überschüsse erwirtschaftet werden, um die Überschuldung abzubauen. Die Vorgehensweise dazu entspricht den Nummern 2.3 und 2.4. Im Übrigen soll das Haushaltssicherungskonzept Maßnahmen beinhalten, die im Finanzhaushalt wirksam werden und die zum Abbau der Überschuldung beitragen,

wie z. B. eine Senkung des Bestands an Liquiditätskrediten oder die außerplanmäßige Verringerung von Verbindlichkeiten.

2.7

Im Haushaltssicherungsbericht ist die Umsetzung der Haushaltssicherungskonzepte der vergangenen Jahre darzustellen:

- Welche Maßnahmen wurden umgesetzt,
- welchen haushaltswirtschaftlichen Erfolg hat die jeweilige Maßnahme erbracht,
- welche Maßnahmen wurden nicht umgesetzt und mit welcher Begründung,
- welche Kompensationsmaßnahmen wurden dafür im Laufe des Jahres realisiert,
- wie hoch fällt das Konsolidierungsvolumen aus.

Haushaltssicherungsberichte, die das Ziel des Haushaltsausgleichs bzw. den Abbau der Überschuldung jährlich hinausschieben, ohne dass die im Haushaltssicherungskonzept beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden, genügen nicht den Bedingungen für ein ausreichendes Haushaltssicherungsverfahren.

Der Haushaltssicherungsbericht ist nach § 110 Abs. 8 Satz 4 NKomVG zusammen mit dem aktuell zur Beschlussfassung anstehenden Haushaltssicherungskonzept der Vertretung und anschließend der Kommunalaufsicht vorzulegen.

2.8

Ein Haushaltssicherungskonzept, das innerhalb der in Ziffer 2.1 genannten Zeiträume den Haushaltsausgleich nicht wiederherstellen kann bzw. den Abbau der Überschuldung oder die Vermeidung der Überschuldung nicht darstellt, genügt nicht den Voraussetzungen des § 110 Abs. 8 NKomVG. Erst mit Vorlage eines Haushaltssicherungskonzeptes, das den Anforderungen dieser Hinweise entspricht, liegen die notwendigen Grundlagen vor, um im Rahmen der Entscheidung über die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung (insbesondere §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG) mindestens eine geordnete Haushaltswirtschaft feststellen zu können. Die Frist nach § 176 Abs. 1 Satz 6 NKomVG beginnt daher grundsätzlich erst mit Vorlage eines hinreichenden Haushaltssicherungskonzeptes. Alternativ kommen Versagungen oder Genehmigungen mit Nebenbestimmungen in Betracht.

2.9

Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 KomHKVO Anlage des Haushaltsplans. Aus der engen Verbindung zum Haushaltsplan und aus dem allgemeinen Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts ergibt sich die Notwendigkeit der jährlichen Fortschreibung (Neufestsetzung) und der erneuten Beschlussfassung durch die Vertretung (§ 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG). Dies gilt auch dann, wenn inhaltliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr nicht vorgenommen werden. Denn auch ein unausgeglichener Haushalt, der sich im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts des Vorjahres bewegt, verstößt gegen § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG. Eine Verpflichtung zur Fortschreibung liegt ebenso vor, wenn auf der Grundlage des Haushaltssicherungskonzepts ein Haushaltsausgleich erreicht wird, aber eine Überschuldung droht oder weiterhin besteht.

Ein neu festgesetztes Haushaltssicherungskonzept soll auf dem bisherigen Konzept und den Ergebnissen des Vorjahres aufgebaut werden. Die jährliche Neufestsetzung ist so lange erforderlich, bis der formelle Ausgleich des Haushalts wieder erreicht, die drohende Überschuldung abgewendet oder die Überschuldung abgebaut ist.

3. Erfordernis zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

Die rechtliche Grundlage bildet § 110 Abs. 4 NKomVG, wonach der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein soll. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Daneben sind die Liquidität der Kommune sowie die Finanzierung ihrer Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen.

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt gemäß § 110 Absatz 5 als erfüllt, wenn erstens die voraussichtlichen Fehlbeträge im ordentlichen und im außerordentlichen Ergebnis mit Überschussrücklagen (§ 123 Abs. 1 Satz 1) verrechnet werden können oder ein voraussichtlicher Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis mit Überschüssen im außerordentlichen Ergebnis oder ein voraussichtlicher Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis mit Überschüssen im ordentlichen Ergebnis gedeckt werden kann oder zweitens nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die vorgetragenen Fehlbeträge spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr ausgeglichen werden können.

Bei der Gemeinde Jemgum ergibt sich folgende Situation:

Rücklagen	5.553.095,04 €
Jahresergebnis 2017	439.595,76 €
Jahresergebnis 2018	-2.371.154,56 €
Jahresergebnis 2019	-3.577.397,46 €
Rücklagen Gesamt Ende 2019	44.138,78 €
Jahresergebnis 2020 (Plan)	-914.000,00 €
Jahresergebnis 2021 (Plan)	-2.513.800,00 €
Jahresergebnis 2022 (Plan)	-1.045.300,00 €
Jahresergebnis 2023 (Plan)	-2.524.600,00 €
noch vorhandene Rücklagen	-6.953.561,22 €
Jahresergebnis 2024 (Plan)	-1.916.200,00 €

Hieraus ergibt sich, dass die Gemeinde Jemgum das defizitäre Jahresergebnis 2024 (Plan) nicht durch vorhandene Rücklagen ausgleichen kann. Auch nach der mittelfristigen Finanzplanung können die vorgetragenen Fehlbeträge nicht ausgeglichen werden. Daher ist die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zwingend vorgeschrieben.

4. Darstellung der derzeitigen Haushaltssituation

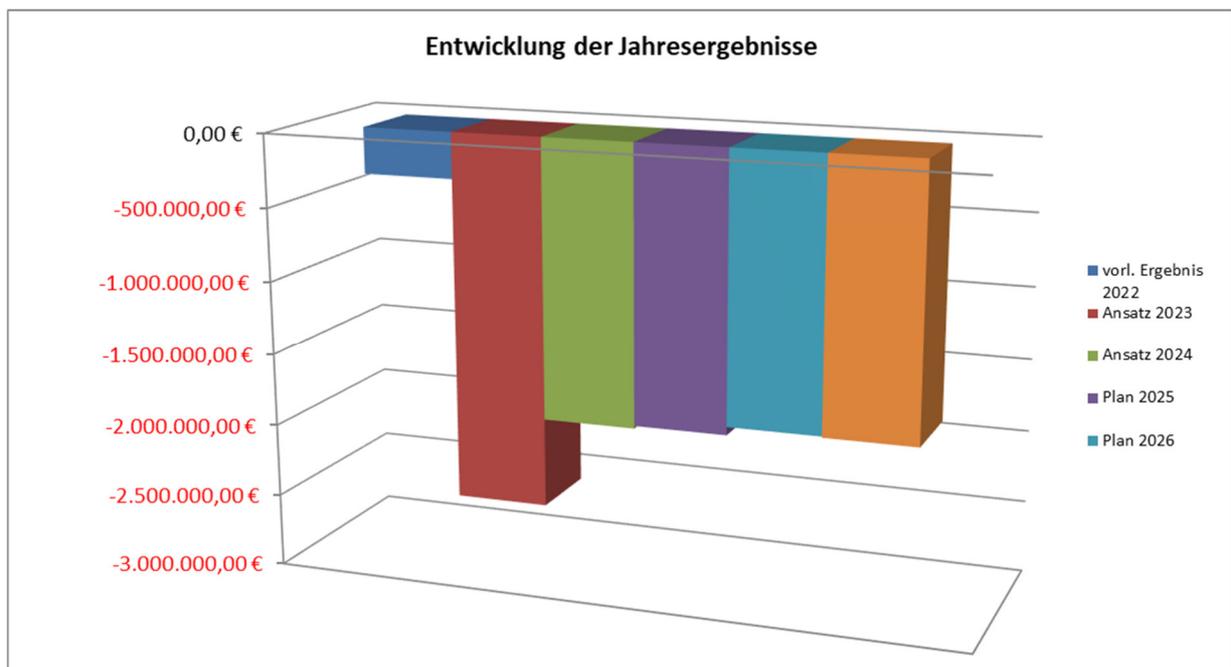
Im Folgenden wird die derzeitige Haushaltssituation des Haushaltsplanes 2024 dargestellt. Für einen detaillierteren Einblick wird an dieser Stelle auf den Haushaltsplan 2024, insbesondere auf den Vorbericht, verwiesen.

4.1 Gesamtübersichten des Ergebnishaushalts

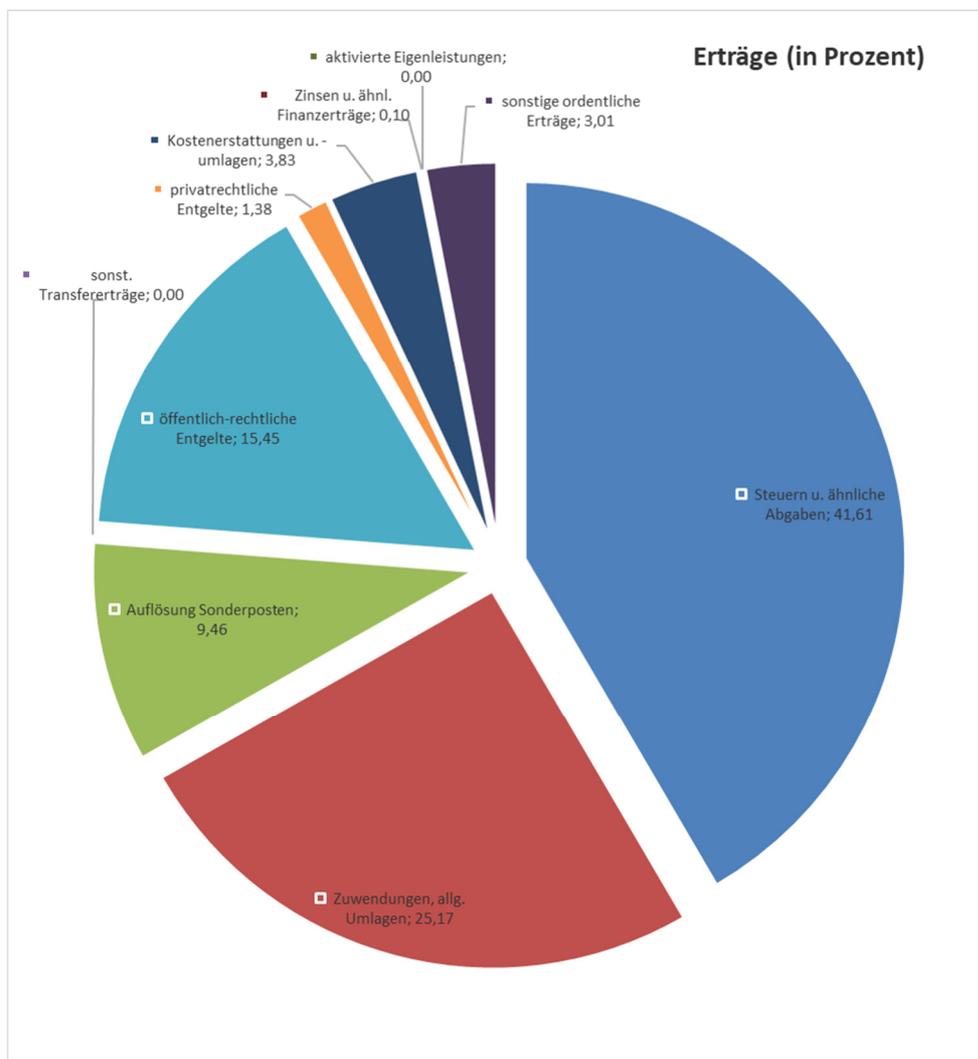
	vorl. Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Ordentliche Erträge	5.944.077,00 €	7.137.600,00 €	7.859.200,00 €	7.859.200,00 €	7.859.200,00 €	7.859.200,00 €
Ordentliche Aufwendungen	6.439.530,00 €	9.662.200,00 €	9.775.400,00 €	9.757.100,00 €	9.700.900,00 €	9.708.500,00 €
Außerordentliche Erträge	181.012,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	424,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
Jahresergebnis	-314.865,00 €	-2.524.600,00 €	-1.916.200,00 €	-1.897.900,00 €	-1.841.700,00 €	-1.849.300,00 €

Der Ergebnishaushalt kann im Haushaltsjahr 2024 nicht ausgeglichen werden und schließt mit einem planerischen Jahresergebnis von **-1.916.200 €** ab. Auch in den folgenden Haushaltsjahren lässt sich nach heutigen Erkenntnissen ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes ohne Haushaltssicherungsmaßnahmen nicht erreichen.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Situation:



4.2 Darstellung und Erläuterung einzelner Positionen auf der Ertragsseite



4.2.1 Steuern und ähnlichen Abgaben

Art	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020*	Ergebnis 2021*	Ergebnis 2022*	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Gewerbesteuer	8.583.765	3.000.032	926.604	1.183.423	1.173.481	931.866	1.100.000	1.129.000	1.129.000	1.129.000	1.129.000
Grundsteuer A	100.670	100.978	105.436	114.403	111.785	109.493	113.000	119.000	119.000	119.000	119.000
Grundsteuer B	460.653	443.931	439.809	475.363	480.181	482.412	475.000	505.000	505.000	505.000	505.000
Hundesteuer	13.015	13.796	13.788	13.622	13.601	15.073	18.100	19.000	19.000	19.000	19.000
Zweitwohnungssteuer	39.581	37.219	43.414	45.050	47.587	46.664	45.000	48.000	48.000	48.000	48.000
Einkommsteuer Anteil	1.097.324	1.183.953	1.256.943	1.155.072	1.186.747	1.260.259	1.130.000	1.130.000	1.130.000	1.130.000	1.130.000
Umsatzsteuer Anteil	97.491	274.048	303.487	333.846	378.909	370.464	320.000	320.000	320.000	320.000	320.000

*vorläufiges Jahresergebnis

Die Entwicklung bei den Steuern und ähnlichen Abgaben verzeichnet im Vergleich mit den Jahren 2018, 2017 und früher insgesamt betrachtet einen enormen Rückgang. Ausschlaggebend hierfür ist der Einbruch bei der Gewerbesteuer in 2018.

Die Gemeinde Jemgum musste in Folge des Gewerbesteuereinbruchs die Hebesätze der Realsteuern für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 sowie für das Haushaltsjahr 2024 erhöhen. Im Haushalt 2024 konnten die Realsteuern folglich höher ausgewiesen werden als in den Vorjahren.

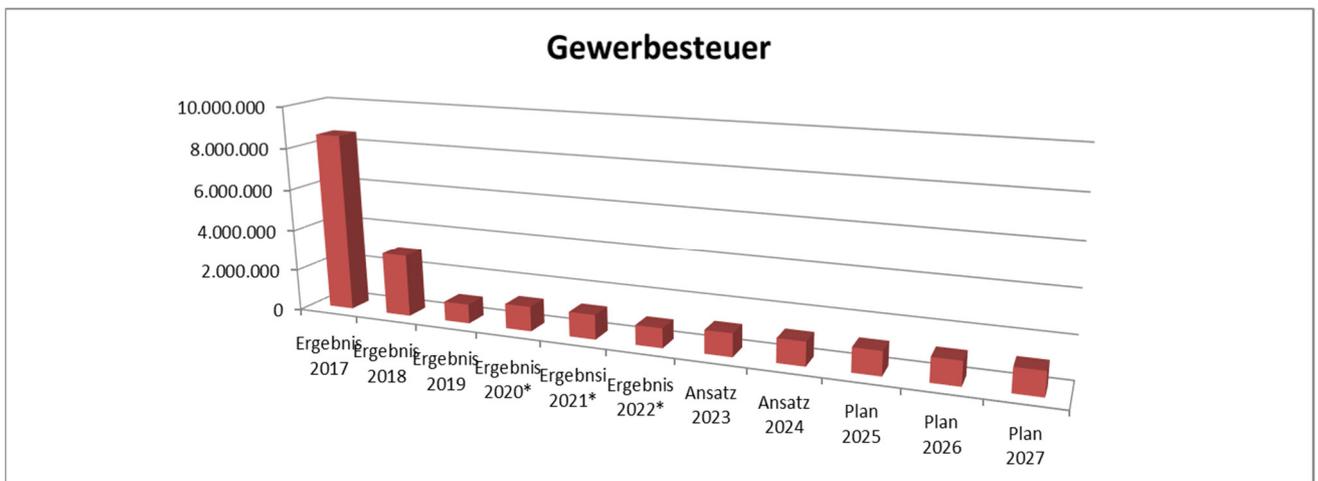
Nachdem die Änderung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2023 in Kraft getreten, konnte im letzten Jahr Mehrerträge in Höhe von 4.500,-€ ausgewiesen werden. Aufgrund der tatsächlichen Zahlen, kann der Ansatz im Haushalt 2024 um 900,-€ erhöht werden.

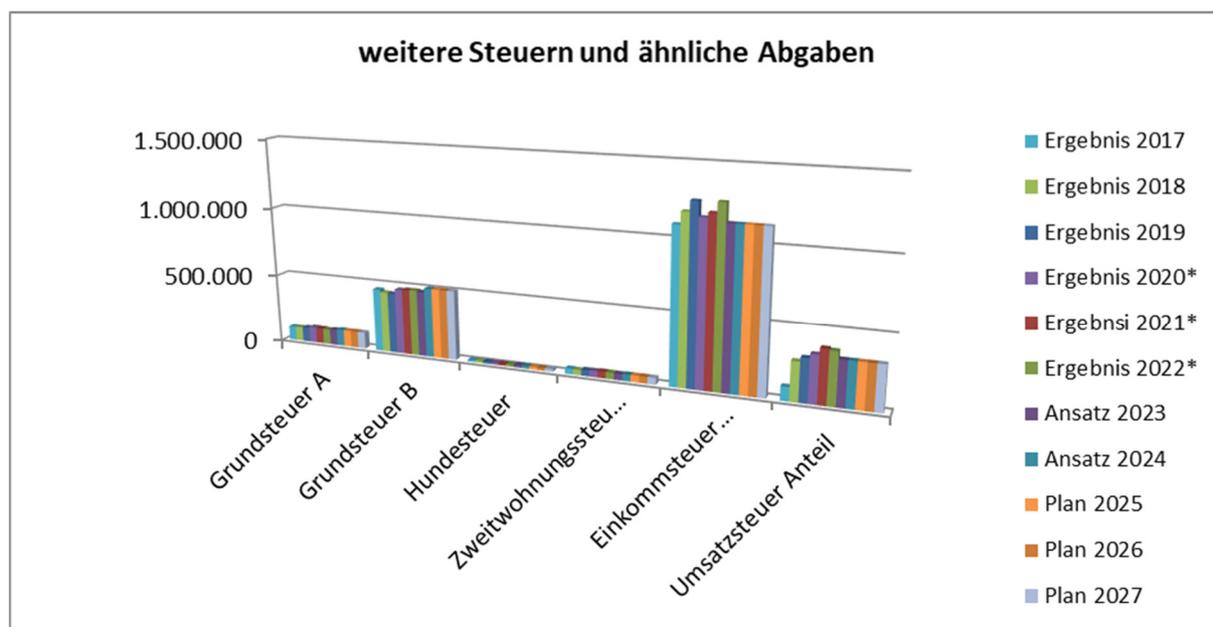
Die Erträge aus der Zweitwohnungssteuer können im Haushalt 2024 mit 48.000 € und damit 3.000 € höher als im Vorjahr ausgewiesen werden. Die Zweitwohnungssteuersatzung befindet sich aktuell in der Überarbeitung und wird voraussichtlich zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer können für das Haushaltsjahr 2024 auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahr ausgewiesen werden.

Insgesamt werden bei den Steuern und ähnlichen Abgaben Mehrerträge in Höhe von 68.900,-€ erwartet.

Die Entwicklung der Gewerbesteuer wird auf nachfolgender Grafik verdeutlicht:





4.2.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Art	Ergebnis 2022*	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Schlüsselzuweisungen	791.459	1.318.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000
Zuweisungen übertragener Wirkungskreises	317.623	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000
Zuschuss für lfd. Zwecke vom Bund	0	0	0	0	0	0
Zuschuss für lfd. Zwecke vom Land	58.112	102.300	22.300	22.300	22.300	22.300
Zuweisung für lfd. Zwecke von Gemeinden	143.526	182.500	385.500	385.500	385.500	385.500
Zuweisung für lfd. Zwecke von sonst. Bereichen	309	0	0	0	0	0
	1.311.029	1.672.800	1.977.800	1.977.800	1.977.800	1.977.800
*vorläufiges Jahresergebnis						

Bei den Schlüsselzuweisungen erwartet die Gemeinde Jemgum einen Mehrertrag in Höhe von 182.000 € gegenüber dem Planansatz des Vorjahres.

Die Zuweisungen für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises können auf dem auf dem Niveau des Vorjahres ausgewiesen werden.

Die Senkung der Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land begründen sich dadurch, dass die Gemeinde Jemgum den Zuschuss für den Digitalpakt Schule erhalten hat.

Die Zuweisungen für lfd. Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden können um 203.000,-€ höher ausgewiesen werden als im Vorjahr. Diese Mehrerträge ergeben sich aus der abgeschlossenen Kostenbeteiligung des Landkreises Leer an dem Defizit der Kommunen im Bereich der Kindertagesstätten.

Insgesamt erwartet die Gemeinde Jemgum bei den Zuweisungen und allgemeinen Umlagen Mehrerträge in Höhe von 305.000,-€.

4.2.3 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Im Folgenden ein Überblick über die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte:

Art	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Verwaltungsgebühren	34.325	23.900	24.400	24.400	24.400	24.400
Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	747.857	792.400	984.900	984.900	984.900	984.900
Kurbeiträge	97.968	105.000	205.000	205.000	205.000	205.000

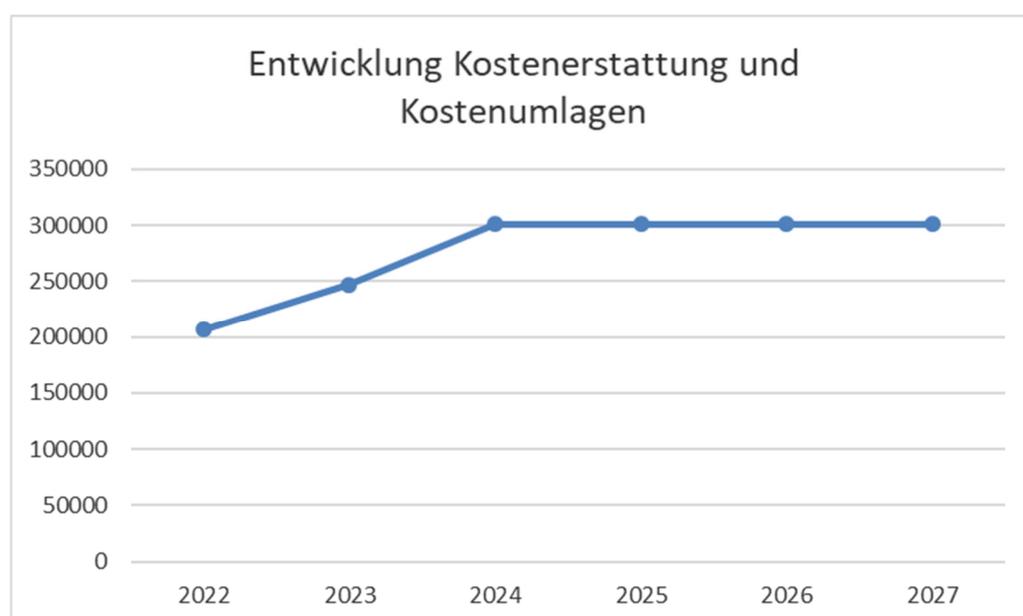
Bei den öffentlich-rechtlichen Entgelten werden im Vergleich zum Vorjahr Mehrerträge in Höhe von 293.000,-€ erwartet. Diese setzen sich im Wesentlichen aus den erwartenden Mehrerträgen bei den Gebühren für die Abwasserbeseitigung sowie aus den Mehrerträgen in Höhe von 100.000,-€ beim Gästebeitrag zusammen.

4.2.4 Erträge aus privatrechtlichen Entgelten

Bei den privatrechtlichen Entgelten werden Mehrerträge von 1.900,-€ eingeplant. Dabei erwartet die Gemeinde Mehrerträge in Höhe von 3.800,-€ bei den Mieten und Pachten und 3.100,-€ durch die Erträge beim Verkauf des Mittagsessen in der Grundschule Jemgum. Nicht mehr eingeplant sind Erträge bei der Abrechnung der Kopierkosten (5000,-€).

4.2.5 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen erhöhen sich in diesem Jahr um 53.800,-€. Die Gemeinde erwartet Kostenerstattungen bei der kommunalen Wärmeplanung, den Wahlkosten für die Europawahl 2024, die Kosten für die Bauleitplanung und für die Reinigungskosten beim Emssperrwerk.



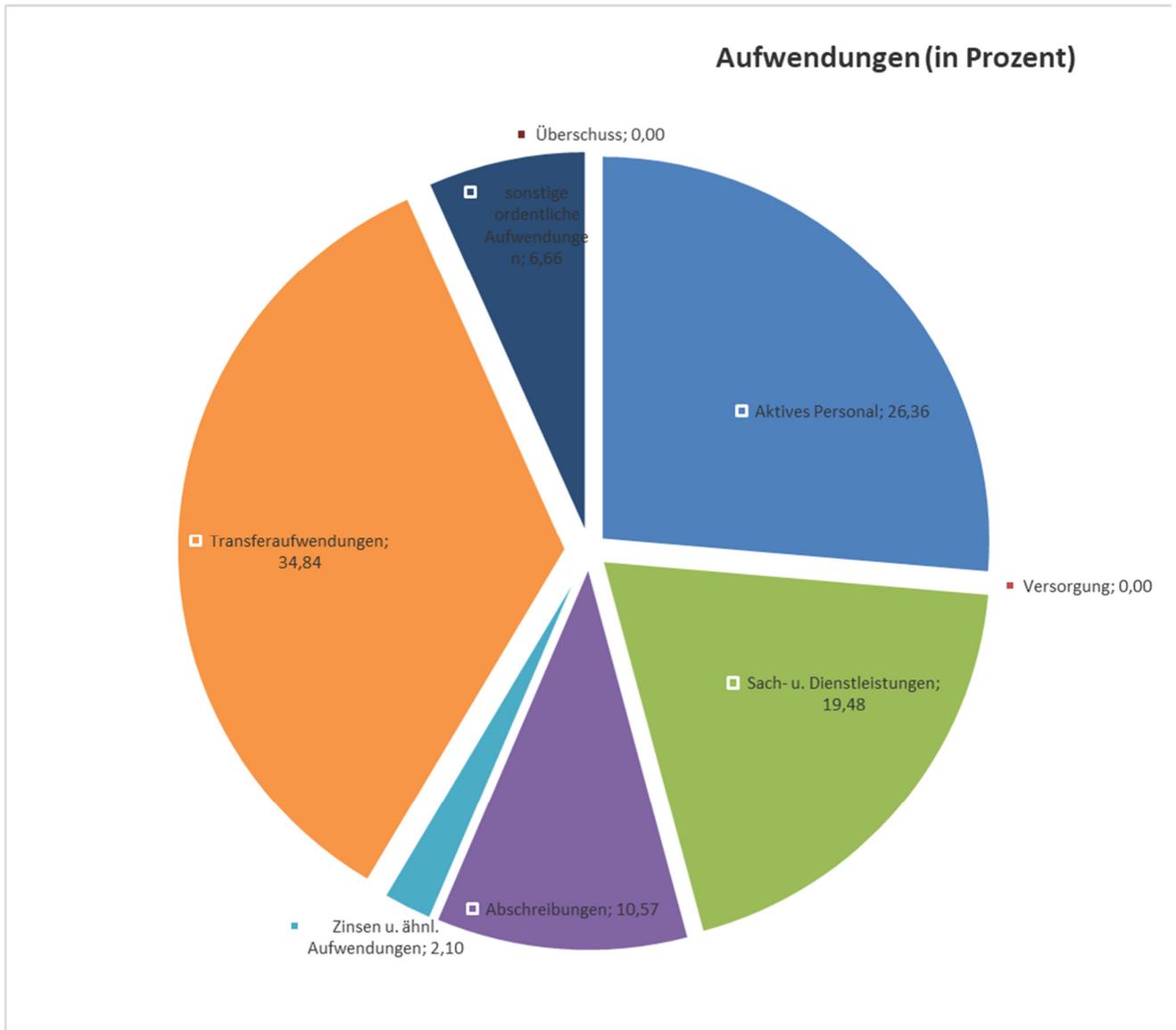
4.2.6 Zinsen und ähnliche Finanzerträge

Die Einnahmen aus der Verzinsung der Steuernachforderungen konnten im letzten Jahr um 2.800,-€ auf insgesamt 9.000,-€ erhöht werden. Für dieses Jahr sind die Erträge aus der Verzinsung von Steuernachforderungen um 1.000,-€ gekürzt worden.

4.2.7 Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge sind auf einem gleichbleibenden Niveau.

4. 3 Darstellung und Erläuterung einzelner Positionen auf der Aufwandsseite



4.3.1 Aufwendungen für aktives Personal

Art	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Dienstaufwendungen Beamte	148.859	185.700	180.700	180.700	180.700	180.700
Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	1.264.415	1.763.000	1.730.500	1.730.500	1.730.500	1.730.500
Dienstaufwendungen sonstige Beschäftigte	0	300	0	0	0	0
Beiträge zu Versorgungskassen Beamte	189.300	195.000	196.000	196.000	196.000	196.000
Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmer	77.641	80.500	92.800	92.800	92.800	92.800
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Beamte	400	0	400	400	400	400
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Arbeitnehmer	272.891	336.600	368.900	368.900	368.900	368.900
Beihilfen und Unterstützungsleistungen	39.443	7.500	7.600	7.600	7.600	7.600
	1.992.949	2.568.600	2.576.900	2.576.900	2.576.900	2.576.900

Die Aufwendungen für aktives Personal sind gegenüber dem Vorjahr auf einem gleichbleibenden Niveau. Die tariflich Beschäftigten erhalten ab in diesem Jahr eine deutliche Lohnsteigerung. Das Grundgehalt wird ab März 2024 erst um einen Sockelbetrag in Höhe von 200,-€ erhöht. Auf den erhöhten Grundbetrag erhalten die Beschäftigten dann einen Lohnzuwachs in Höhe von 5,5%. Hinzu kommen die tariflichen Stufensteigerungen. Die höheren Personalkosten treffen auch den Kindergartenverein und wirken sich damit auch unmittelbar auf den Zuschuss der Gemeinde Jemgum aus.

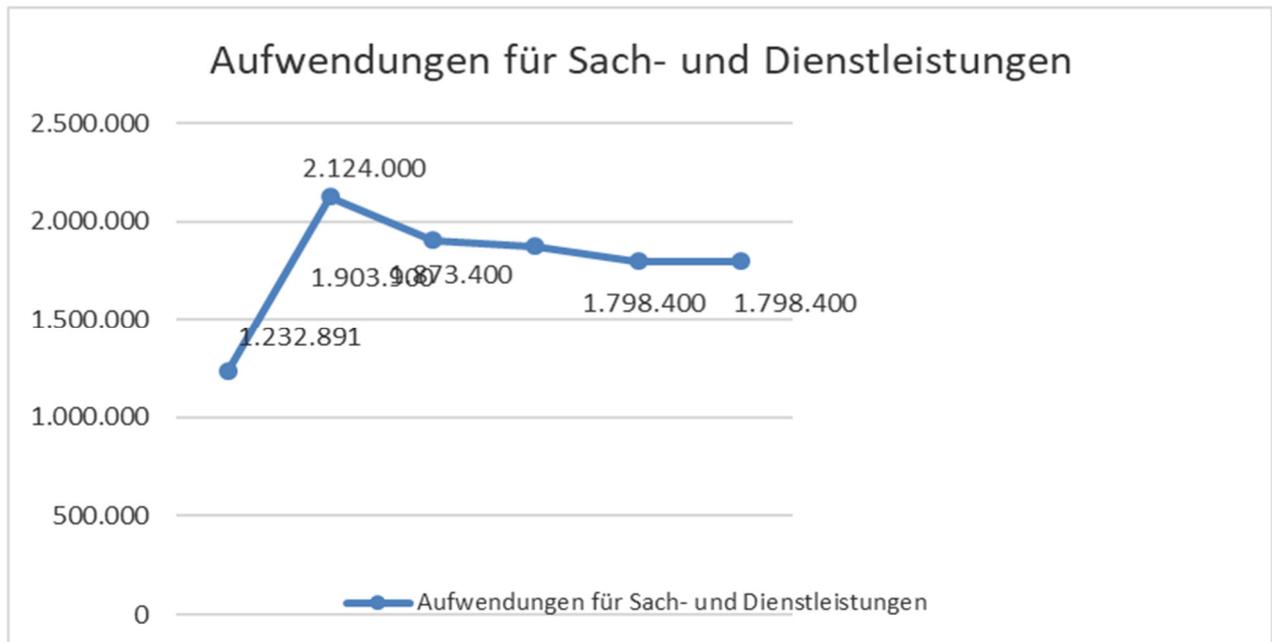
4.3.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen könnten in diesem Jahr erfreulicherweise deutlich unter den Ansätzen des Vorjahres ausgewiesen werden. Insgesamt werden hier 220.100,-€ weniger ausgewiesen als im Vorjahr.

Der wesentliche Grund hierfür sind, dass die Kosten für Strom und Gas nach der deutlichen Erhöhung zu Beginn des letzten Jahres wieder deutlich niedriger ausgewiesen werden konnten.

Im Bereich der Wirtschaftsförderung könnten die Kosten für die Ladesäulen merklich gesenkt werden.

Im Bereich Tourismus konnte der Reinigungsaufwand durch eigenes Personal sichergestellt werden. Die Reinigungskosten können daher geringer ausgewiesen werden.



4.3.3 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Aufwendungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen steigen um 77.900,-€. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Investitionen über Investitionskredite zu finanzieren sind. Die Zinsen für die Investitionskredite mussten daher angehoben werden.

4.3.4 Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen müssen in diesem ebenfalls deutlich erhöht werden. Der wesentliche Grund hierfür sind die höhere Aufwendung des Kindergartenvereins Niederrheiderland. Hier spielen die höheren Personalkosten und die Zins- und Tilgungsleistungen für den Kredit zur Finanzierung des Krippenneubaus eine entscheidende Bedeutung.

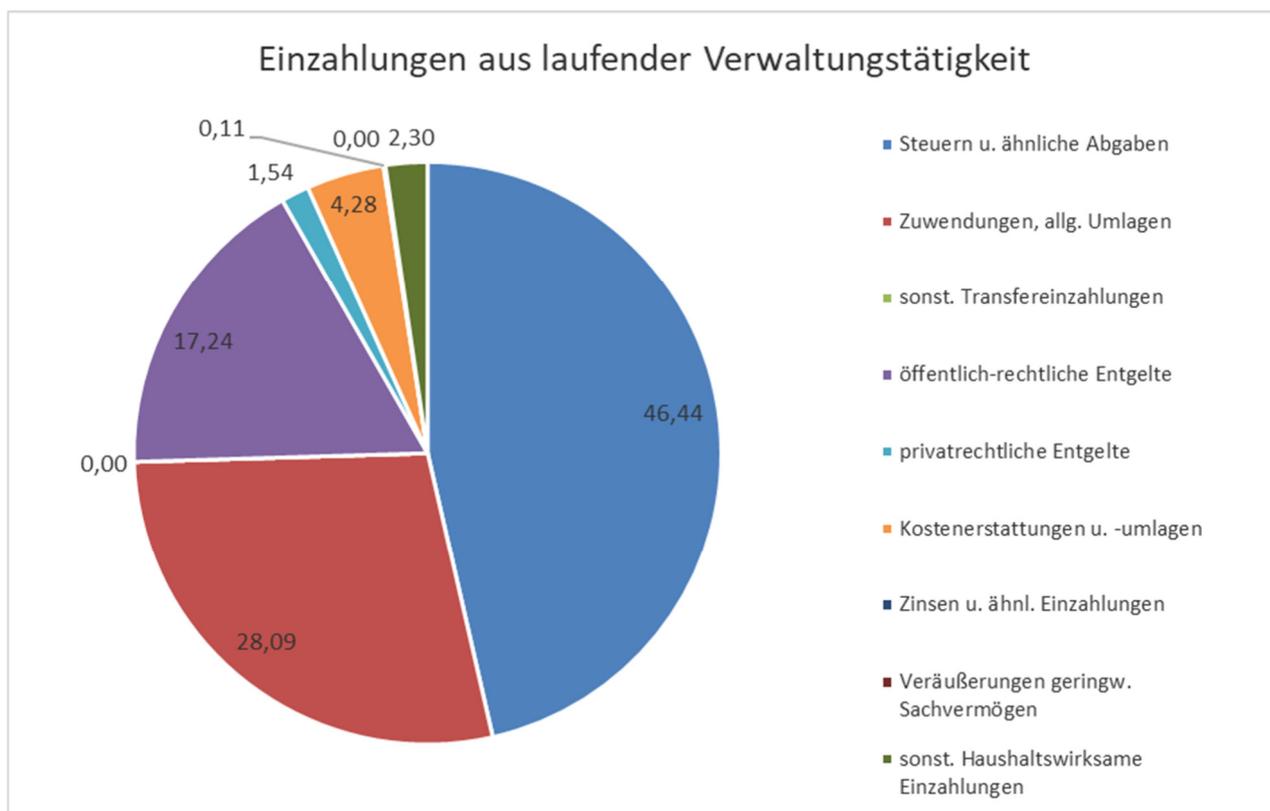
Ferner spielen höheren Aufwendungen für den Tierschutz eine Rolle. Hier werden aktuell Gespräche zwischen dem Tierschutzverein und den Kommunen geführt. Zudem werden die Mittel für das Netzwerk Rheiderland erhöht.

4. 4 Gesamtübersicht Finanzhaushalt

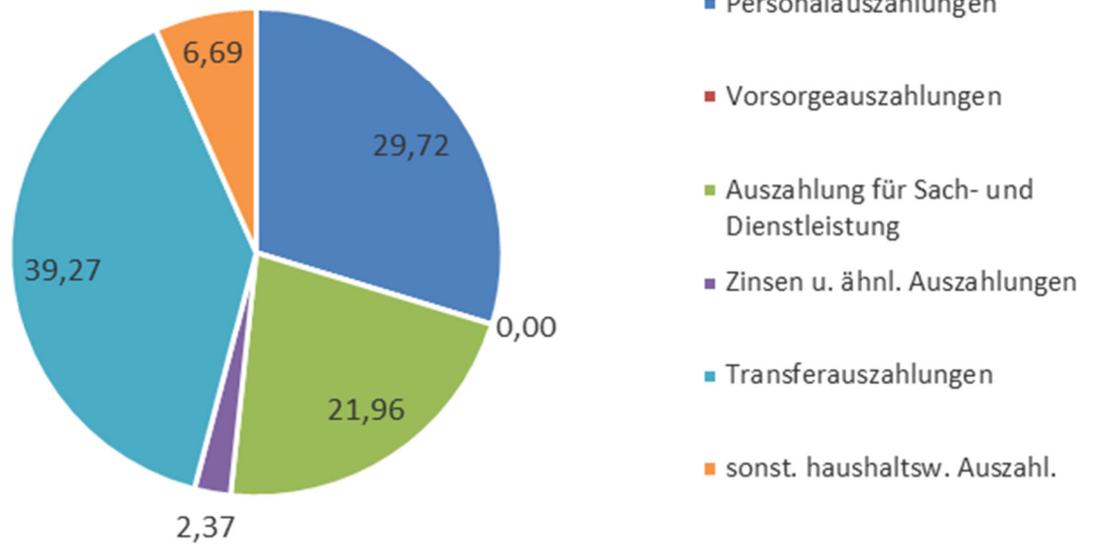
Im Gesamtfinanzplan können Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 7.041.700,-€ ausgewiesen werden. Die Summe der Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit wird im Haushalt 2024 mit 8.723.100,-€ ausgewiesen. Dieses führt zu einem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von - 1.681.400,-€. Der Investitionsplan 2024 schließt mit einer Summe in Höhe von - 2.083.700,-€ ab. Der Saldo aus Finanzierungstätigkeiten beträgt im aktuellen Haushaltsplan 2.528.900,-€, sodass wir insgesamt im Finanzplan 2024 eine Finanzmittelveränderung in Höhe von -1.956.200,- € ausweisen.

4.4.1 Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit

In der Zusammenfassung bleibt festzustellen, ähnlich wie bereits im Ergebnishaushalt, dass die Gemeinde Jemgum das Haushaltsjahr 2024 auch im Finanzplan, hier insbesondere bei dem Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit, deutlich besser abschließt als im Vorjahr. Im Vergleich zum Vorjahr kann der Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit um 271.648,-€ niedriger ausgewiesen werden.

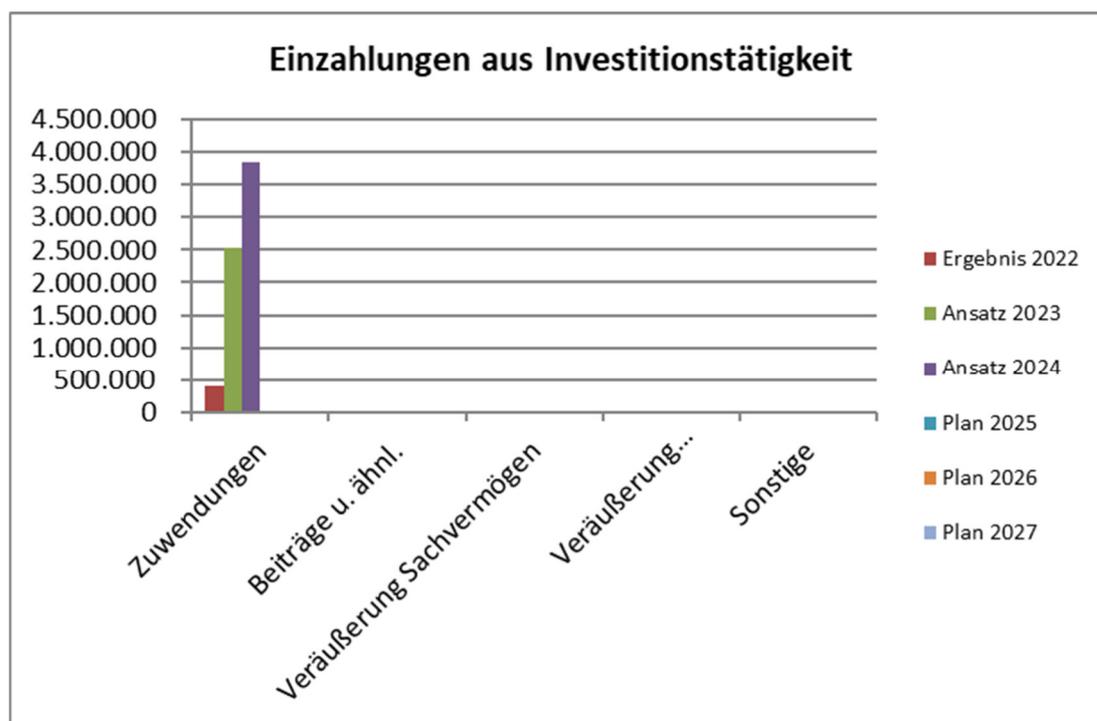


Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

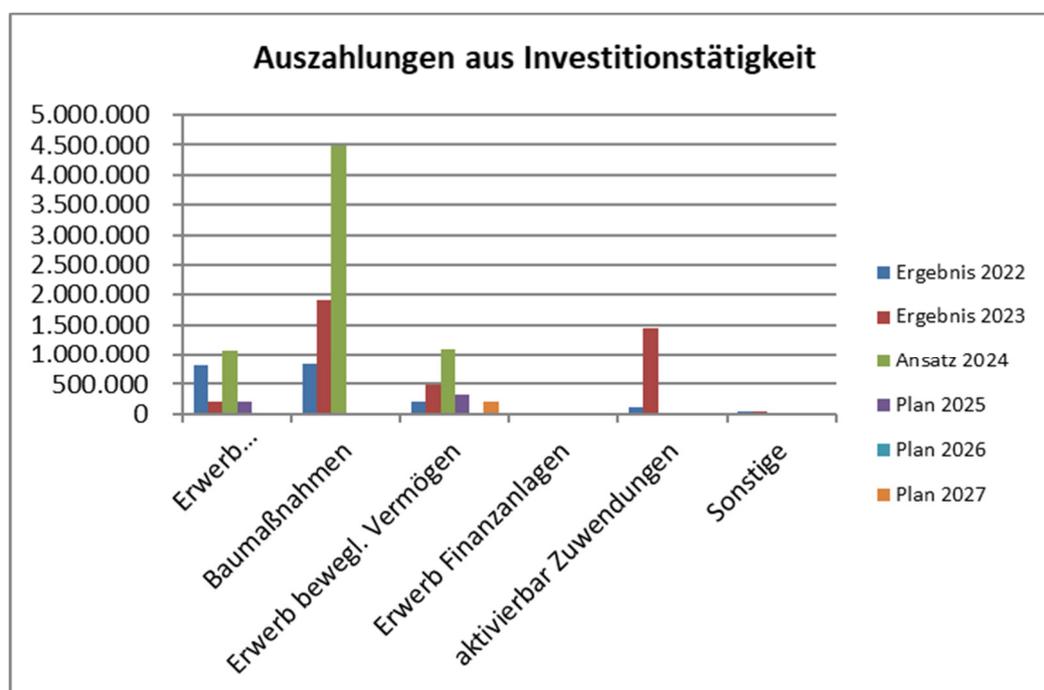


4.4.2 Investitionen

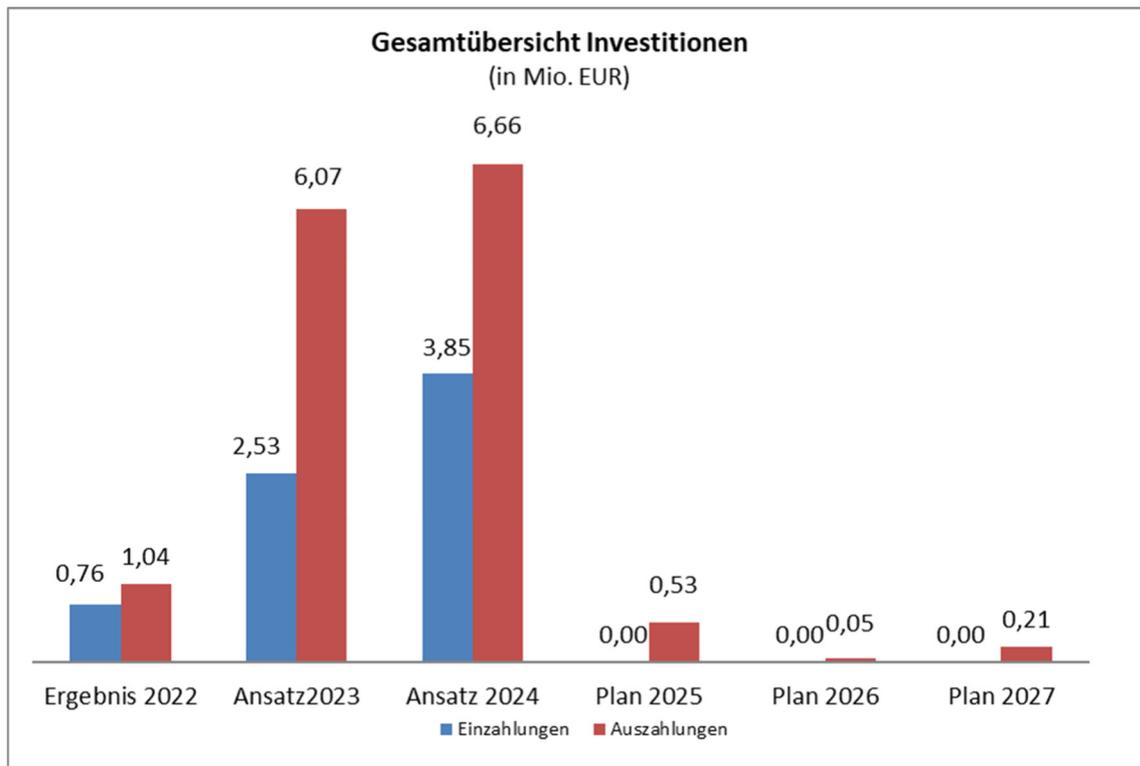
Im Haushaltsplan 2024 sind Einzahlungen für Investitionstätigkeiten in Höhe von 3.851.300 € eingeplant. Konkrete Maßnahmen können aus dem Investitionsplan entnommen werden.



Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Haushaltsplan der Gemeinde Jemgum in Höhe von 6.655.000 € eingeplant worden. Konkrete Maßnahmen können aus dem Investitionsplan entnommen werden.



Der Saldo als Investitionstätigkeiten beträgt im diesjährigen Haushalt -2.803.700 €.



4.4.4 Finanzierungstätigkeiten

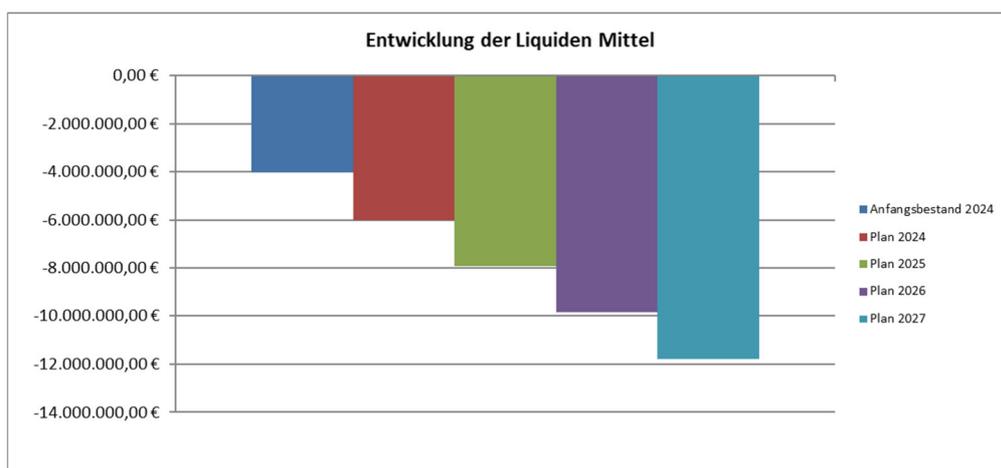
Die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit betragen 2.803.700 €. Die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit betragen 274.800 €. Folglich ist der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von 2.528.900 € auszuweisen.

4.4.4 Finanzmittelveränderung

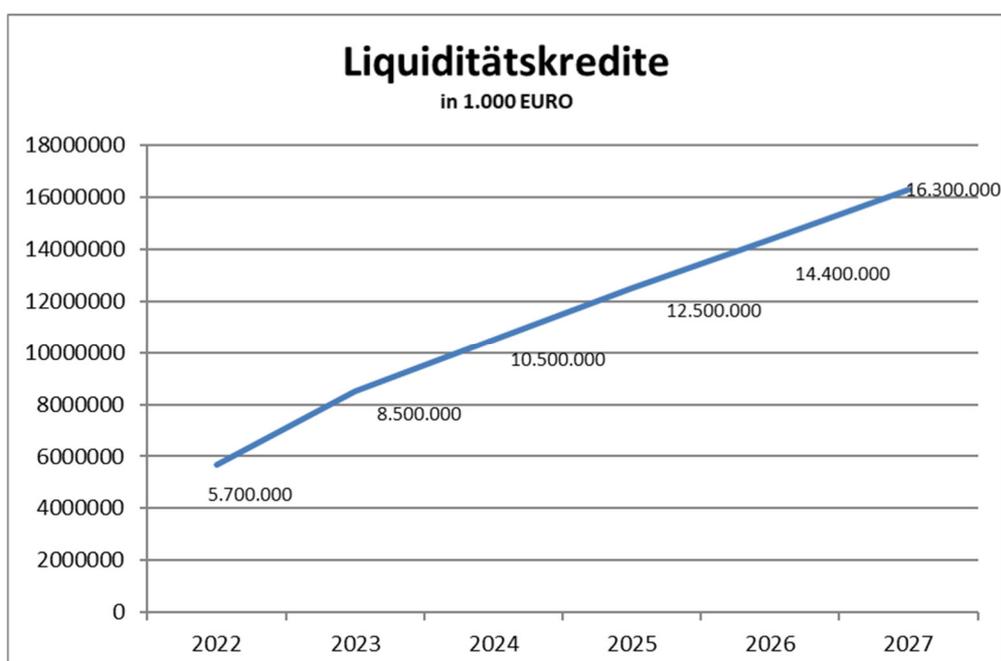
Die Finanzmittelveränderung für das Haushaltsjahr 2024 beträgt -1.956.200 €. Auch in der mittelfristigen Finanzplanung ist der Trend weiter negativ.

4.4.5 Liquide Mittel

Die Entwicklung der liquiden Mittel zeigt auf, dass sich die Gemeinde Jemgum ohne Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen weiter verschulden wird.



Für den Haushalt 2023 werden Liquiditätskredite in Höhe von 8.500.000 € festgesetzt.



5. Ursachen für die Fehlbetragsentwicklung

Als Ursachen sind im Wesentlichen folgende Aspekte anzuführen.

Aus der unter Punkt 4 dargestellten Haushaltssituation wird ersichtlich, dass die Erträge aus Steuern und Abgaben, hier insbesondere aus der Gewerbesteuer, die Finanzkraft der Gemeinde Jemgum bestimmen.

Die Haushalte 2018 bis 2024 sind geprägt durch den Einbruch bei den Gewerbesteuern.

Mittelfristig ist ersichtlich, dass die Gemeinde Jemgum Jahr für Jahr ein Defizit ausweist. Dies begründet sich durch das so genannte strukturelle Defizit, welches die Gemeinde Jemgum bereits in Zeiten der Kameralistik auswies. Das strukturelle Defizit fiel seit Einführung der Doppik durch die vorhandenen Rücklagen und den enorm hohen Erträgen aus der Gewerbesteuer nicht besonders ins Gewicht. Rückblickend bleibt festzustellen, dass dem strukturellen Defizit bereits bei der Entstehung mehr Beachtung hätte geschenkt und sofort gegengesteuert werden müssen. Stattdessen sind in Zeiten mit hoher Gewerbesteuer weitere freiwillige Leistungen eingeführt bzw. erhöht worden. Das Geburtengeld, die Lernmittelfreiheit und die Subventionierungen u.a. im Abwasserbereich sowie im Bereich Tourismus in den Jahren 2012 – 2016 seien hier nur beispielhaft aufgezählt.

Eine weitere Ursache ist in der Gemeindestruktur zu sehen. So wird eine ländlich geprägte Kommune, die im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl eine große Fläche aufweist und zu unterhalten hat, im Finanzausgleichssystem nicht hinreichend berücksichtigt.

Der Krieg in der Ukraine und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen durch die Energiekrise, die höchste Inflation seit Jahrzehnten sowie die damit folgenden Lohnsteigerungen erschweren und verlängern den Weg der Haushaltskonsolidierung zusätzlich.

6. Haushaltssicherungsziel

Oberstes Ziel eines Haushaltssicherungskonzeptes ist die Gewährleistung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO, der Abbau vorhandener Fehlbeträge nach § 24 KomHKVO und die Vermeidung einer Überschuldung nach § 110 Abs. 7 NKomVG.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde Jemgum folgende konkrete Zielsetzungen:

- Schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs
- Abbau der mittelfristig aufgebauten Fehlbeträge
- Schärfung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auf allen Ebenen

7. Auflistung der Haushaltssicherungsmaßnahmen

Auf den folgenden Seiten werden die Haushaltssicherungsmaßnahmen in dem laut Runderlass vorgeschriebenen Form präsentiert:

Übersicht Haushaltssicherungskonzept

Gesamtübersicht über die vorgesehene

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt/Konto)	Umsetzungszeitpunkt	Umsetzung	Bezugsgröße ¹⁾ -Euro-	Finanzielle Auswirkungen (in Euro)						GESAMT
						Haus-halts-jahr	Plan-jahr +1	Plan-jahr +2	Plan-jahr +3	Plan-jahr +4 ²⁾	Plan-jahr +5 ²⁾	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
I	Erträge/ Einzahlungen											
1	Umsetzung offener Maßnahmen aus dem HSK 2019		2025	Gremienbeschlüsse einholen			2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	12.500 €
2	Umsetzung offener Maßnahmen aus dem HSK 2020		2025	Gremienbeschluss einholen			20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	80.000 €
3	Umsetzung offener Maßnahmen aus dem HSK 2021		2024	Gremienbeschluss einholen		50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	300.000 €
4	Umsetzung offener Maßnahmen aus dem HSK 2022		2025	Gremienbeschluss einholen			5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	25.000 €
5	Umsetzung offener Maßnahmen aus dem HSK 2023		2024-2026	Verarbeitung s chließelien/ Änderung der gesetzl. Vorschriften		65.000 €	35.000 €	10.035.000 €	10.035.000 €	10.035.000 €	10.035.000 €	40.240.000 €
6	Senkung der Bewirtschaftungsaufwendungen durch Investition		2025	Gremienbeschluss einholen			24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	120.000 €
	Gesamt					115.000 €	116.500 €	10.136.500 €	10.136.500 €	10.136.500 €	10.136.500 €	40.777.500 €
II	Aufwendungen/ Auszahlungen											
1	Umsetzung offener Maßnahmen aus dem HSK 2019		2024	Gremienbeschlüsse einholen		10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	60.000 €
2	Umsetzung offener Maßnahmen aus dem HSK 2020		2024	Gremienbeschlüsse einholen		1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	6.000 €
3	Umsetzung offener Maßnahmen aus dem HSK 2021		2024-2025	Gremienbeschlüsse einholen		19.000 €	39.000 €	39.000 €	39.000 €	39.000 €	39.000 €	214.000 €
4	Controlling		2024	Einrichtung Haushaltssperre und Einführung unterjähriges	1.903.900 €	475.900 €	475.900 €	475.900 €	475.900 €	475.900 €	475.900 €	2.855.400 €
5	Überprüfung der freiwilligen Leistungen		2024	Gremienbeschlüsse einholen		25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	150.000 €
	Gesamt					530.900 €	550.900 €	550.900 €	550.900 €	550.900 €	550.900 €	3.285.400 €
Gesamtergebnis ohne die Haushaltsplan zu veranschlagenden Haushaltsversicherungsmaßnahmen						-1.916.200 €	-1.897.900 €	-1.841.700 €	-1.849.300 €	-1.849.300 €	-1.849.300 €	---
Gesamtergebnis mit den im Haushaltsplan zu veranschlagenden Haushaltsversicherungsmaßnahmen						-1.270.300 €	-1.230.500 €	8.845.700 €	8.838.100 €	8.838.100 €	8.838.100 €	---

1) Bezugsgröße ist der bisher vorgesehene Haushaltsansatz, weicht der Haushaltsansatz erheblich vom Rechnungsergebnis ab, kann als Bezugsgröße das Ergebnis der Jahresrechnung des Vorjahres verwendet werden.

2) Die Angaben sind erforderlich, wenn über das Haushaltssicherungskonzept der Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren gem. § 24 Abs. 2 KommHKVO sichergestellt wird.

8. Erläuterungen zu den Haushaltssicherungsmaßnahmen

Umsetzung offener Maßnahmen aus dem HSK 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023

Aus den Haussicherungskonzepten der Jahre 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 sind noch nicht alle Maßnahmen umgesetzt. Auf die jeweiligen Haushaltsberichte wird an dieser Stelle verwiesen. Eine ausführliche Zusammenfassung finden Sie auch im Haushaltssicherungsbericht zum Haushalt 2023.

Das im Haushaltssicherungskonzept 2020 aufgeführte Controlling ist eine dauerhafte Aufgabe, solange der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann und die aufgebauten Schulden nicht abgebaut sind.

Der Bürgermeister wird zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 eine Haushaltssperre auf alle Haushaltsansätze im Bereich der Sach- und Dienstleistungen aussprechen.

Die Haushaltssperre hat sich als sinnvolles Mittel in den vorangegangenen Haushaltsjahren erwiesen.

Ferner wurde das Controlling insgesamt verbessert. Die Verwaltungsleitung überwacht in Abstimmung mit der Kämmerei die Ansätze regelmäßig und bespricht diese mit den Budgetverantwortlichen. Bei Bedarf kann durch das Controlling frühzeitig gehandelt und gegengesteuert werden.

Senkung der Bewirtschaftungsaufwendungen durch Investitionen

Die Senkung der Energiekosten durch erneuerbare Energie steht hier im Vordergrund. Die Gemeinde Jemgum plant beispielsweise, die Feuerwehrhäuser in Jemgum und Ditzum mit einer Photovoltaik- Anlage auszustatten. Der so produzierte Strom würde neben den Stromkosten für das Feuerwehrgebäude Jemgum auch die hohen Stromkosten beim Hauptpumpwerk in der Blyhamer Straße direkt neben dem Feuerwehrhaus Jemgum drastisch reduzieren können. In Ditzum können die Bewirtschaftungsaufwendungen für das Feuerwehrgebäude mit angrenzenden Sanitärgebäude sowie die Kosten für den Wohnmobilstellplatz gesenkt werden. Hierunter fallen aber auch verschiedene kleiner energetische Maßnahmen, um die Aufwendungen für die Bewirtschaftung zu minimieren.

Anordnung der Haushaltssperre

Die Anordnung der Haushaltssperre auf die Haushaltsansätze bei den Aufwendungen für die Sach- und Dienstleistungen, hat sich im Zusammenspiel mit dem Controlling in den vergangenen Jahren als sehr wirkungsvoll erwiesen. Die Haushaltssperre ist auch im Haushalt 2024 anzuordnen. Das Controlling erfolgt unterjährig.

Überprüfung der freiwilligen Leistungen

Die Gemeinde Jemgum muss in ihrer finanziellen Lage alle freiwilligen Leistungen auf den Prüfstand stellen. Dieses ist in den vergangenen Jahren erfolgt und ist auch in der Haushaltsausführung 2024 geboten.

9. Haushaltssicherungsbericht

Gemäß § 110 Abs. 8 Satz 4 NKomVG ist über den Erfolg der Haushaltssicherungsmaßnahmen ein Haushaltssicherungsbericht beizufügen, wenn ein Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 Satz 1 aufzustellen ist und die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bereits für das Vorjahr bestand.

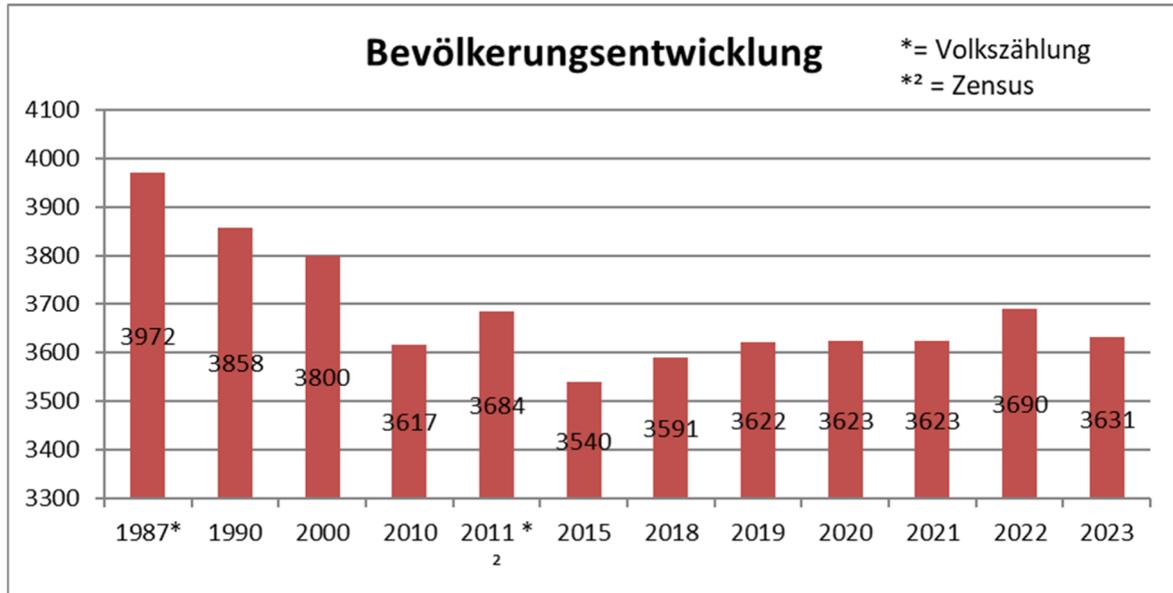
Die Kommune hat nach § 110 Abs. 8 Satz 1 NKomVG ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann oder eine Überschuldung abgebaut oder eine drohende Überschuldung abgewendet werden muss.

Die Gemeinde Jemgum kann den Haushaltsausgleich im Haushalt 2024 nicht erreichen. Die Gemeinde Jemgum ist folglich verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept für den Haushalt 2024 aufzustellen.

Da bereits für den Haushalt 2023 die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 110 Abs. 8 Satz 1 NKomVG bestand, ist gemäß § 110 Abs. 8 Satz 4 NKomVG ein Haushaltssicherungsbericht über den Erfolg der Haushaltssicherungsmaßnahmen beizufügen.

Auf den Haushaltssicherungsbericht zum Haushalt 2023 wird an dieser Stelle verwiesen.

.10. Demografische Entwicklung



Nachdem 2015 scheinbar der Tiefpunkt erreicht war, hat sich die Einwohnerzahl der Gemeinde konstant zwischen 3.600 und 3.700 Einwohner eingependelt. Deutschlands Bevölkerungsstruktur wird sich in den kommenden Jahren weiterhin verändern. Das Durchschnittsalter steigt, der Pflegebedarf nimmt zu. Die Gemeinde Jemgum als familienfreundliche Gemeinde wird sich weiterhin darum bemühen, dass sich auch junge Familien in der Gemeinde niederlassen. Die Aufnahme von Flüchtlingen ist bei der Entwicklung der Bevölkerung ebenfalls zu berücksichtigen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Gemeinde Jemgum bei der Entwicklung der Bevölkerung auf einen guten Weg ist.

11. Darstellung der nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen

Im Folgenden eine Übersicht, die alle nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen auflistet. Die freiwilligen Leistungen werden kontinuierlich kritisch auf ihre Erforderlichkeit hin überprüft und gegebenenfalls sukzessive reduziert bzw. kostendeckend angeboten.

Überblick über die freiwilligen Leistungen				
<i>Beeinflussbarkeit: 1 = uneingeschränkt beeinflussbar, 2 = bedingt beeinflussbar, 3 = nicht beeinflussbar</i>				
Freiwillige Leistung	Beeinflussbarkeit	KSt	KT	Aufwand
Neujahrsempfang	1	010	11101	- €
Zuschuss an Ratsfraktionen/Gruppen	2	010	11101	1.800,00 €
Verfügungsmittel des Bürgermeisters	1	010	11101	3.500,00 €
Ferienprogramm abzgl. Teilnehmerbeitrag	2	020	36221	3.000,00 €
Zuschuss an Netzwerk Rheiderland	2	020	36201	5.000,00 €
Beteiligung an der Nachteule	2	021	36601	- €
Zuschuss an IG "wir alle für uns" (Migrationspflege)	1	021	36201	- €
Jugendpflege ohne Energiekosten	2	021	36601	9.000,00 €
Seniorenfahrten/-veranstaltungen abzgl. Teilnehmerbeitrag	1	023	35171	3.000,00 €
Geburtstage und Ehejubiläen	1	023	35171	3.800,00 €
Zuwendungen für Geburten	1	023	35171	3.000,00 €
Bezuschussung Seniorenveranstaltung der Kirchen	1	023	35171	- €
Mitgliedschaft Familienservice Weser Ems	1	023	35171	- €
Notfalldosen verschenken	1	023	35171	- €
Mitgliedschaft Trägerverein Radio Ostfriesland	1	030	26201	- €
Mitgliedschaft Verein Ostfreeske Taal	1	030	28101	300,00 €
Beitrag an Ostfriesische Landschaft (Plattdeutsch)	1	030	28101	200,00 €
Zuschuss Heimat- und Kulturverein	1	030	28101	100,00 €
Gebäudeversicherung Mühle Jemgum (G. J. kein Eigentümer)	1	030	28101	3.100,00 €
Einlage Entwicklungsgesellschaft Rheiderland	3	030	57101	5.000,00 €
Mitgliedschaft Wachstumsregion "Ems-Achse"	1	030	57101	200,00 €
Investitionszuschuss "Jung kauf Alt"	1	030	57101	- €
Hafen - und Wirtschaftsvereinigung LK Leer	1	030	57101	2.700,00 €
Marketing und Werbungskosten	1	030	57101	- €
Miete EWE Stromladesäulen bis 2023	3	030	57101	- €
Miete 5 weitere Ladesäulen	1	030	57101	2.500,00 €
Zuschuss an MTV Ditzum (Pachtzins)	1	030	42101	1.000,00 €
Pflegekosten Homepage	1	040	11101	- €
Mitgliedschaft Kämmererverband	2	120	11101	100,00 €
Mitgliedschaft Krankenhausverein Rheiderland	2	120	41101	200,00 €
Energieberichte	3	130	11101	- €
Mieter eines Gebäudeteils für Kleerstuuv Jemgum	2	130	11101	- €
Zuschuss Aktion Mehr Sicherheit für Schulanfänger	1	140	21101	- €
Zuschuss Selbstverteidigungsunterricht	1	140	21101	- €
Lernmittelfreiheit	1	141	21101	7.500,00 €
Frühbetreuung	1	141	21101	4.000,00 €
Sozialpädagogische Unterstützung	1	141	21101	25.000,00 €
Ganztagsschule	2	141	21101	7.500,00 €

Lernmittelfreiheit	1	142	21101	3.900,00 €
Frühbetreuung	1	142	21101	2.400,00 €
Ganztagsschule	2	142	21101	5.000,00 €
Zuschuss an Volkshochschule Leer	1	148	27101	400,00 €
Mitgliedschaft Volkshochschule Leer	1	148	27101	300,00 €
Märkte	1	200	57301	10.400,00 €
Zuschuss an den Verkehrsverein (Personalkosten)	2	201	57501	- €
Zuschuss an den Verkehrsverein (Sachkosten)	2	201	57501	1.000,00 €
Betrieb eines Hotspots beim Wohnmobilstellplatz Ditzum	1	201	57501	1.200,00 €
Mitgliedsbeitrag Top-Platz	1	201	57501	2.000,00 €
Mitgliedschaft Ems Dollard Region	1	201	57501	900,00 €
Zuschuss Internationale Dollartroute (Fährdienst)	2	201	57501	7.000,00 €
Mitgliedschaft Internationale Dollartroute	2	201	57501	4.000,00 €
Mitgliedschaft Verkehrsverein Ems-Dollart	1	201	57501	300,00 €
Geschäftsaufwendungen Tourismus	1	201	57501	10.000,00 €
Teilnahme an Messe (Südliches Ostfriesland in Düsseldorf)	1	201	57501	2.000,00 €
Zuschuss Badewannenrennen Pogum	1	201	57501	- €
Zuschuss Kameradschaftskasse	1	211	12601	300,00 €
Zuschuss Kameradschaftskasse	1	212	12601	500,00 €
Zuschuss Kameradschaftskasse	1	214	12601	300,00 €
Zuschuss Kameradschaftskasse	1	215	12601	700,00 €
Mitgliedschaft Förderverein JF LK Leer	1	220	12601	300,00 €
Mitgliedschaft Tierschutzverein	3	221	56101	100,00 €
Maßnahmen gegen das Bienensterben (Blüstreifen)		221	56101	2.000,00 €
Umwelttag	1	221	56101	500,00 €
Pestizidfreie Gemeinde				2.000,00 €
Cleanupday	1	221	56101	1.500,00 €
Mitgliedschaft Bund Schiedspersonen	2	222	12201	500,00 €
Mitgliedschaft Schutzgemeinschaft Nordseeküste	1	222	12201	100,00 €
Mitgliedschaft Verkehrswacht	1	222	12201	100,00 €
Mitgliedschaft Kriegsgräberfürsorge	1	222	12201	100,00 €
Volkstrauertag	2	222	12201	1.000,00 €
Mitgliedschaft Fachverband Standesbeamte	2	230	12201	200,00 €
Zuschuss an die Lebenshilfe Leer	1	240	31531	300,00 €
Zuschuss an den Blindenverein Leer	1	240	31531	300,00 €
Zuschuss Open Dören (ehem. Verein für Körperbehinderte)	1	240	31531	300,00 €
Badeaufsicht beim Badeseen in Soltborg	1	312	42401	7.500,00 €

13. Schlussbetrachtung

Auf den Einbruch der Gewerbesteuer im Jahr 2018 wird im Haushaltssicherungskonzept an mehreren Stellen hingewiesen. Dieser Einbruch ist im Rückblick sicherlich eine der entscheidenden Faktoren für die aktuelle Lage der Gemeinde Jemgum. Für den Weg der Haushaltskonsolidierung ist der Abbau des strukturellen Defizits für die Zukunft unerlässlich. Das Haushaltssicherungskonzept 2024 weist zusammen mit den Haushaltssicherungskonzepten 2019-2023 einen möglichen Weg der Haushaltskonsolidierung auf.

Bei einem genaueren Blick auf die Haushaltssicherungsmaßnahmen im Haushaltssicherungskonzept 2024 wird ersichtlich, dass ein mittelfristiger Haushaltsausgleich mit der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen in den Haushaltssicherungskonzepten 2019 bis 2023 erreicht werden kann. Da insbesondere das strukturelle Defizit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgebaut ist und die Gemeinde Jemgum sich jährlich weiter verschuldet, sind weitere Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen in das Haushaltssicherungskonzept 2024 aufgenommen worden.

Die Gemeinde Jemgum wird den Weg der Haushaltskonsolidierung so lange fortsetzen, bis der tatsächliche Haushaltsausgleich erreicht und die entstandenen Schulden abgebaut sind.

Der Weg der Haushaltskonsolidierung hängt auch von äußeren Faktoren ab, die die Gemeinde Jemgum nicht unmittelbar beeinflussen kann.

Für die Entwicklung der Ertragslage der Gemeinde Jemgum ist, zumindest mittelbar, die konjunkturelle Lage in Deutschland maßgeblich. Eine gute Konjunktur geht mit einer guten Auslastungs- und Gewinnlage der Unternehmen einher. Dies wiederum nimmt positiv Einfluss auf die Gewerbesteuer.

Eine gute Beschäftigungslage spiegelt sich beim zu erwartenden Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer wieder. Auch der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ist von den genannten Kriterien abhängig.

Die gute konjunkturelle Lage der letzten Jahre in Deutschland ist keine Selbstverständlichkeit. Mit Blick auf die aktuelle Lage in der Ukraine und im Gaza-Streifen und dem Konflikt zwischen dem sog. Westen und China, droht in einer globalisierten Welt schnell die Gefahr einer Rezession.

Die stark steigenden Ölpreise sowie die steigenden Energiekosten insgesamt wirken sich unmittelbar auf die wirtschaftliche Lage in Deutschland aus und stellen auch eine Gefahr für die konjunkturelle Lage dar.

Ferner könnte die Zinspolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) einen negativen Einfluss auf die Wirtschaft haben. Deutschland als Export-Land ist auch darauf angewiesen, dass die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wirtschaftlich stabil sind.

Eine Verschlechterung der konjunkturellen Lage würde für die Gemeinde Jemgum bedeuten, dass die Erträge aus der Gewerbesteuer zurückgehen würden. Bei dem Anteil an der Einkommens- und Umsatzsteuer würden ebenfalls weniger Erträge vereinnahmt werden können.

Gerade im Hinblick auf die finanzielle Entwicklung wird klar, dass die Gemeinde Jemgum nicht viel Raum für neue Investitionen hat. Es ist daher gründlich zu prüfen, für welche Maßnahmen Investitionen getätigt werden sollen. Für diese Investitionen sind nach Möglichkeit in größtmöglichem Maß Fördermittel einzuwerben.

Jemgum, 29. Januar 2024

Gemeinde Jemgum
Der Bürgermeister

Hans-Peter Heikens